

Beitragsordnung des TSV Ötlingen 1895 e.V.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSV Ötlingen 1895 e.V. nach § 9 der Satzung.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Abteilungsbeiträge, Zusatzbeiträge, die Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren, Umlagen, Trainingsgebühren und die Ersatzleistungen Arbeitsdienst werden vom Hauptausschuss bzw. von den Abteilungsausschüssen beschlossen (§ 9 der Satzung) und gelten ab dem darauf folgenden Jahr.

§ 1 Beiträge aktive Mitglieder

(Abs. 1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus dem Hauptvereinsbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag der Abteilung, in der das Mitglied gemeldet ist.

Im TSV Ötlingen gibt es folgende Beitragsklassen:

- Einzelbeiträge:
- 1) Erwachsene ab 18 Jahre
 - 2) Jugendliche 15 – 18 Jahre
 - 3) Kinder bis 14 Jahre
 - 4) Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende von 18 – 25 Jahre (auf Antrag)
- Familienbeiträge:
- 1) Ehepaare und Lebenspartnerschaften je Erwachsener ab 18 Jahre
 - 2) Zusatzbeitrag je Jugendlicher 15 – 18 Jahre
 - 3) Zusatzbeitrag je Kind bis 14 Jahre
 - 4) Alleinerziehende (nur gemeinsam Elternteil mit Kindern und Jugendlichen)

(Abs. 2) Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Kurse, Reha-Programme, Ballett, Gesundheitssport, Leistungssport) können von den Abteilungen Zusatzgebühren erhoben werden. Ermäßigungen für Mitglieder kommen hier nur in Betracht, wenn das Mitglied in dieser Abteilung als aktiv gemeldet ist.

(Abs. 3) Ob und in welchem Umfang Ermäßigungen für Familienbeiträge gewährt werden obliegt dem Hauptausschuss und den Abteilungsausschüssen.

Das Ehepaar und die Lebenspartner müssen beide als aktive Mitglieder gemeldet sein.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeiträgen für Lebenspartnerschaften ist, dass die Lebenspartner unter einer gemeinsamen Anschrift gemeldet sind und die Zahlung der Vereinsbeiträge über einen Zahler erfolgt.

Der Familienbeitrag für Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist spätestens bis 31. Januar des Jahres, ab dem er berücksichtigt werden soll, bei der Geschäftsstelle zu stellen.

(Abs. 4) Für Schüler, Studenten, Zivildienst- und Grundwehrdienstleistende gilt bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres ein reduzierter Hauptvereinsbeitrag, allerdings nur auf Antrag und gegen Nachweis.

Der Antrag mit Nachweis muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

(Abs. 5) Verspätete Anträge oder nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(Abs. 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Beiträge fördernde Mitglieder

(Abs. 1) Mitglieder die in keiner Abteilung aktiv Sport treiben können beim Hauptverein auf Antrag als fördernde Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag geführt werden, soweit die zugehörige Abteilung fördernde Mitglieder führt.

(Abs. 2) Der Antrag zur Führung als förderndes Mitglied ist bis spätestens 1. Januar des Jahres, ab dem er berücksichtigt werden soll, über die zugehörige Abteilung zu stellen. Die Abteilungsleitung muss dem Antrag zustimmen und selbst Abteilungsbeiträge für fördernde Mitglieder führen .

(Abs. 3) Soweit das Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied ist, kann es in Abteilungen mit Fördermitgliedschaften als solches geführt werden. Beim Hauptverein ist dies nur dann möglich, wenn in keiner Abteilung aktive Mitgliedschaft besteht.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beiträge können den aktuellen Tabellen der Jahresbeiträge entnommen werden. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.

§ 4 Unterjährige Statusveränderungen

(Abs. 1) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab 1. Juli ist der halbe Beitrag fällig.

(Abs. 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß bei der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich gemeldet werden.

Im Jahr des Austritts bleibt der volle Mitgliedsbeitrag bestehen.

§ 5 Beitragszahlung

(Abs. 1) Der Einzug sämtlicher Beiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV .

Abbuchungstermine: Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge zum 1. 3.

Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge Neueintritte zum 1.5., 15.7. und 15.12.

Abteilung Rhythmische Sportgymnastik monatlich am 10. des Monats

Abteilung Leichtathletik Zusatzgebühr Training 10.10.

Abteilung Tennis Trainingskosten 30.4., 31.7. und 30.11

Ersatzleistungen Arbeitsdienst nach vorherigem Anschreiben am Jahresende

(Abs. 2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren EDV teilnehmen, entrichten ihre Mitglieds-/ Abteilungsbeiträge ohne besondere Aufforderung bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das in Abs. 6 genannte Beitragskonto des TSV Ötlingen.

(Abs.3) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder teilweise erlassen.

(Abs.4) Bei Rechnungsstellung werden Unkosten in Höhe von Euro 5,- erhoben.

Kosten für Storno, Mahnungen, nicht mitgeteilte familiäre Änderungen trägt das Mitglied in voller Höhe.

(Abs. 5) Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über EDV . Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und nur für vereinsinterne Zwecke benutzt. Die Einzelheiten zur Speicherung der personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

(Abs. 6) Beitragskonto: Kreissparkasse Esslingen, BLZ 611500 20, Konto Nr. 10 355 817

Kirchheim/Teck

verabschiedet im HA 30.11.2022

gez. Spieth

Anhang: Auszug aus der Satzung

§ 9

Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls eine Gebühr für die Nutzung der Sportstätten und aller zugehörigen Einrichtungen zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Nutzungsgebühren wird durch den Hauptausschuss festgesetzt und gilt ab dem darauf folgenden Jahr. Die Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beiträge sind Anfang des Kalenderjahres fällig.
3. In besonders begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand Beiträge stunden oder teilweise erlassen.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren für abteilungsbetriebene Sportanlagen und Umlagen bis zum dreifachen des Abteilungsbeitrages zu erheben. Hierzu bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Abteilungsausschusses. Der hierbei beschlossene Betrag bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 5

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
3. Die Mitgliedschaft setzt zudem die Zugehörigkeit zu mindestens einer Abteilung voraus.
4. Mitglieder, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit oder durch sportliche Erfolge im Verein ausgezeichnet haben, werden entsprechend der Ehrungsordnung geehrt.